

Lehre und Kirchenverfassung, des Eherechts, der Sittenpolizei und der Schule umfassen, eine fragwürdige Reduzierung darstellt, zumindest aber einer näheren Erläuterung bedurft hätte. Dem Katalog vorgeschaltet ist, wie in der Reihe üblich, ein Überblick über die Verfassungs- und Verwaltungsstruktur Ulms, den Susanne Kremmer sehr profund verfasst hat, bei dem man allerdings Informationen zur Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung Ulms einschließlich seines Herrschaftsgebietes vermisst.

Mit insgesamt 5244 Nummern, beginnend mit einer Satzung des Rats aus dem Jahre 1316, wie man mit ausgewanderten Bürgern verfahren solle, und endend mit einer Verordnung über die Erhebung von Kriegssteuern aus dem Jahre 1802, verzeichnet das Ulmer Repertorium mehr Ordnungen als die Bände für Frankfurt, Bern oder Zürich. Abgesehen von der Größe der jeweiligen Stadt, der Überlieferungslage und dem erfassten Zeitraum ist dabei auch zu beachten, wie die Bearbeiter der einzelnen Bände die Kriterien des dem Repertorium zugrunde liegenden Erfassungs- und Klassifizierungsschemas angewandt haben. So hat sich Susanne Kremmer, wie sie in ihrer Einleitung darlegt, für eine großzügigere Auslegung des *Policey*begriffs entschieden: Daher wurden für Ulm auch auf Einzelfälle bezogene Ratsentscheide aufgenommen, sofern diese »irgendeine generelle Regelungsabsicht« erkennen ließen (S. 24; problematisch aber z. B. Nr. 4592 vom 27.1.1745: »Zuchtordnung ... Vorhalt wegen des Todes Kaysers Caroli VII und deßhalb zu haltender Trauerpredigten auff den 7. Februarii 1745«), außerdem Instruktionen für die zahlreichen städtischen Amtleute (etwa Nr. 1542 für den Gegenschreiber des Weinstadelmeisters oder Nr. 4023–4025 für den Hospitalhauspfleger, den Bau- sowie den Gegenschreiber des Pfarrkirchenbaupflegeamts). Ob es sich bei dieser Art von Geboten oder etwa auch der unter der Nr. 3287 aufgeführten Bibliotheksordnung von 1619 um *Policey*gesetze im strengen Sinne handelt, wäre durchaus zu diskutieren. Dass der recherchierende Archivbenutzer und Historiker über alle diese, überaus nützlichen Informationen äußerst dankbar sein wird, steht außer Frage. Mit Spannung darf erwartet werden, welche neuen Erkenntnisse vor allem die Verwaltungs- und Sozialgeschichte aus einem Vergleich der *Corpora* der *Policey*ordnungen der einzelnen Obrigkeiten gewinnen wird.

*Wolfgang Dobras*

Die Landesordnung des Grafen Ulrich von Montfort und Rothenfels von 1574. Hg. v. ULRICH KUHN, bearb. v. BARBARA MATHYS (Documenta Suevica, Bd. 10). Konstanz: Edition Isele 2009. 130 S., farb. u. s/w Abb. Geb. € 15,-.

Die »gute *policey*« findet schon seit einiger Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Frühneuzeit-Historiker. Denn die im 16. Jahrhundert weithin erlassenen Ordnungen zeugen vom Bemühen um territoriale Homogenisierung bzw. inneren Herrschaftsausbau und erlauben zudem wirtschafts-, sozial- oder kulturgeschichtlich interessante Einblicke in die Lebenswelt der Vormoderne. Es stellt die Forschungsdiskussion dabei auf eine breitere Grundlage, wenn sie sich zunehmend auch auf so solide Editionen wie die vorliegende stützen kann.

Der Edition des in der Vorlage 114seitigen Textes ist eine knappe Einleitung vorangestellt mit einem Überblick über die Geschichte der Grafen von Montfort, insbesondere des Grafen Ulrich IX. (1564–1574), dem Verfasser der Landesordnung, einer knappen Darstellung der montfortischen Herrschaftsrechte und der in mancher Hinsicht prekären Situation des Hauses im 16. Jahrhundert sowie einigen Bemerkungen zu Form, Genese und Inhalten der Ordnung.

Interesse darf die montfortische Landesordnung von 1574, obwohl sie wegen Ulrichs Tod nicht mehr offiziell verkündet und erlassen wurde und zumindest die Reichweite ihrer tatsächlichen Benutzung unklar ist, aus verschiedenen Gründen beanspruchen: Sie gehört gewiss nicht zu den Vorreitern unter den Landesordnungen, sondern integriert neben eigenen – ein Verzeichnis von Mandaten und Ordnungen von Vorgängern Ulrichs ist im Anhang beigegeben – auch Teile fremder Vorlagen, etwa Auszüge aus der Carolina von 1532 oder der Reichspoliceyordnung von 1548, insbesondere aber aus der stift-kemptischen Landesordnung von 1562, so dass an ihr beispielsweise auch der institutionelle Transfer im Alten Reich exemplarisch studiert werden kann. Das Bemühen der Ordnung ist es, sowohl eine gemeinsame rechtliche und damit territoriale Grundlage für die Herrschaften Tettang, Argen und Wasserburg zu formulieren und damit den konkurrierenden Jurisdiktionsanspruch der habsburgischen Landvogtei Schwaben abzuwehren, als auch »sozial-

disziplinierend« nach Innen auf die Untertanen zu wirken. So zeugt der Erlass der Landesordnung von den spezifischen Problemlagen eines kleinen Territoriums, das sich dem Druck einer dominierenden Herrschaft ausgesetzt sah und reiht sich schließlich auch ein in die von konfessionalisierenden Maßnahmen akzentuierte Politik Ulrichs von Montfort – von seinen Untertanen forderte er schon bei Herrschaftsantritt das Bekenntnis zum katholischen Glauben und förderte im Kult des heiligen Johannes von Montfort die Etablierung einer katholischen Identifikationsfigur für seine Grafschaft. Typisch sind in dieser Hinsicht entsprechende Bestimmungen der Landesordnung, die neben so überkonfessionell erhobenen Forderungen wie dem Kirchgang, dem Verbot des Fluchens, Zutrinkens oder Spielens eben auch das Verhalten des Klerus und – mit dem größten Umfang unter den einzelnen Artikeln – explizit das katholisch-tridentinische Eheverständnis einschärften.

Die Edition selbst zeichnet sich einerseits durch Nähe zum handschriftlichen Befund, andererseits durch Benutzerfreundlichkeit aus: So wurde der Text in Interpunktion sowie Zusammen- und Getrenntschreibung dem modernen Gebrauch entsprechend eingerichtet, Sacherklärungen in den Anmerkungen zum edierten Text geben dem interessierten Laien Hilfen für das Textverständnis und ein Glossar im Anhang erschließt insbesondere häufiger verwendete historische Termini. – Freude bereitet schließlich auch bei diesem zehnten Band der »Documenta Suevica« die bibliophile Gestaltung mit Leineneinband und Lesebändchen.

*Dietmar Schiersner*

Chronik des Klosters Bernstein. Hg. v. BERNHARD RÜTH, bearb. v. CASIMIR BUMILLER (Documenta suevica, Bd. 1). Konstanz: Edition Isele 2003, 309 S., zahlreiche Farb- und s/w-Abb. Geb. € 25,-.

In der Tat eine ausnehmend kleine klösterliche Einrichtung: der Konvent Bernstein, gelegen bei Sulz am Neckar, gegründet 1361, Zugehörigkeit zum Franziskanerorden belegt ab 1499, bestand aus höchstens elf Personen, allesamt Laienbrüder bis auf den Vorsteher, den seine Mitbrüder »Altvater« nannten. Ihren Lebensunterhalt verdienten sich die Brüder überwiegend durch ihrer eigenen Hände Arbeit in einer Ziegelei, in einem Steinbruch und in einer Brauerei. Die »Leitquelle zur Klostergeschichte« ist unbestritten die im 18. Jahrhundert entstandene »Chronik des Klosters Bernstein«, die hier nun endlich als Edition vorliegt. Die Arbeitsteilung zwischen Herausgeber und Bearbeiter sieht so aus, dass ersterer einen verhältnismäßig kurzen, bebilderten Überblick über die Klostergeschichte beiträgt (»Vom Kloster zum Hofgut« S. 263–284), während der Bearbeiter die eigentliche Editionsarbeit geleistet hat (S. 33–259, dazu S. 285–309 Personenverzeichnis, Währung, Maß und Gewicht, Literaturverzeichnis und Register). Der Bearbeiter hat sich seine Aufgabe keineswegs leicht gemacht: Mit der ganzen Skrupulosität des erfahrenen Editors geht er in einer ausführlichen Einleitung (S. 11–32) der Entstehungsgeschichte der Chronik nach, wobei er alle Anhaltspunkte sorgfältig gegeneinander abwägt und letzten Endes nicht immer über Vermutungen hinauskommt. Die Erläuterungen zum Text der Chronik zeigen den routinierten, überaus gründlichen und sehr belesenen Landeshistoriker, der dem Chronisten gelegentlich sogar einzelne Verwechslungen und Fehler nachweisen kann.

Eine rundum gelungene Arbeit, die manch anderem Editor durchaus als Vorbild dienen kann.

*Peter Thaddäus Lang*